

Die wichtigsten Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

Für Praktikanten sind folgende Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes wichtig:

- Die tägliche Arbeitszeit der Schüler/innen darf 7 Stunden, die wöchentliche Arbeitszeit 35 Stunden nicht überschreiten (§ 5 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 2 Nr. 2).
- Den Schüler(n)/innen sind bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden eine oder mehrere im Voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer zu gewähren, die frühestens eine Stunde nach Beginn und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit liegen.
Sie müssen betragen:
Bei mehr als 4,5 bis zu 6 Stunden mindestens 30 Min., bei mehr als 6 Stunden mindestens 60 Minuten. Als Ruhepausen gelten nur Arbeitsunterbrechungen von mindestens 15 Minuten (§11).
- Die Schüler/innen dürfen nicht in der Nachtzeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens beschäftigt werden (§14 Abs. 1) und müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit mindestens 12 Stunden Freizeit haben (§13).
- An Samstagen, Sonntagen sowie an gesetzlichen Feiertagen dürfen Schüler/innen im Alter bis zum 15 Lebensjahr nicht beschäftigt werden. (§§7, 16- 18 JArbSchG und RdErl. Des MAGS-NW vom 6.9.1976).

Beschäftigungsverbote und –beschränkungen:

Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden:

- mit Arbeiten, die ihre Leistungsfähigkeit übersteigen oder bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind;
- mit Arbeiten, bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird;
- mit Arbeiten, die mit Unfallgefahren verbunden sind, von denen anzunehmen ist, dass sie sie wegen mangelnder Erfahrung nicht erkennen oder nicht abwenden können;
- mit Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen, Strahlen oder von giftigen, ätzenden oder reizenden Stoffen ausgesetzt sind (§22);
- mit Akkordarbeiten und sonstigen Arbeiten, bei denen durch ein gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, und zwar auch nicht in einer Arbeitsgruppe mit erwachsenen Arbeitnehmern (§23);
- mit Arbeiten, bei denen ihr Arbeitstempo nicht nur gelegentlich vorgeschrieben, vorgegeben oder auf andere Weise erzwungen wird (§23).

Unterweisung über Gefahren:

- Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die Jugendlichen vor Beginn der Beschäftigung über alle Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie bei der Beschäftigung ausgesetzt sind, sowie über die Einrichtung von Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterweisen (§29).

Sonstige Pflichten des Arbeitgebers:

- Körperliche Züchtigung ist verboten. Abgaben von alkoholischen Getränken und Tabakwaren an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten (§31).